Verhaltungs, Puncte

für die beiden allerzwen Jahre der Braudeputation von neuem beizusetzenden Brauberechtigten.

§ 1.



3-15#c

Die der Braudeputation beigesezten beiden Brauberechtigten haben nach Vorschrift der consirmirten Brauordnung an Aufrecht: haltung der beim Brauwesen erforderlichen Ordnung sorgsältigen Antheil zu nehmen, und sich daher auch auf jedesmaliges Erfordern in den von dem der Braudeputation vorsissenden Herrn Rathsdeputirten veranstalteten ordentlichen und außerordentlichen Zusammenskünsten gehörig einzusinden, und dabei auch ihrerseits alles beizutras gen, was zum Bestehen und bessern Gedeihen des Brauwesens gereischen und darauf Einstuß haben möchte.

Insbesondere aber haben sie

§ 2.

ihr Augenmerk darauf zu richten, daß von den Malzern kein ans deres, als tüchtiges und gutes Braugetraide vermalzet, das Malzen in Zeiten und in der dazu geschicktesten Jahreszeit veranstalztet, in den Sommermonaten Juny, July und August aber ohne besondere Erlaubniß der Braudeputation keine Malze gemacht, von den Malzer das sleißige Wenden nicht unterlassen und die Malze nicht sosort von der Darre, ohne die in der Brauordnung gesezte Zeit von Vier Wochen gelegen zu haben, verbrauet werden.

Um diese Absicht vollkommen zu erreichen mussen sie sich das her eine öftere und genaue Besichtigung des Braugetreides und der Malze vorzüglich angelegen seyn lassen.

§ 3.

Liegt ihnen ob, dahin zu sehen, daß jeder brauberechtigte Bürger alle zum Brauen benöthigten Materialien und Erforders nisse, als das Braugetraide, den Hopfen, Stellstroh, und hartes